

ſie, nach vorher gegangener Warnung, in ihrem Gewerbe fortfahren, durch Einladung an die vollziehende Behörde ſogleich anhalten und dem Sanitäts-Collegio zuführen.

§. 7. Ueber ihre beſondern Verrichtungen, werden ihnen von dem Sanitäts-Collegio noch nähere Anleitungen ertheilt werden.

---

Befchluß vom 2ten Februar 1804. in Be-  
treff des medicinisch-chirurgischen In-  
ſtituts für den Canton Zürich.

---

1. Das bereits ſint No. 1782. beſtehende medicinisch-chirurgische Privat-Institut ſolle als Cantonal-Institut obrigkeitlich anerkannt ſeyn, und unter dem beſondern Schutz und Einwirkung der Regierung ſtehen, jedoch mit dem beſtimmten Anhang, daß von demſelben alljährlich dem Sanitäts-Collegio ein Bericht über ſeinen Beſtand und Fortgang vorgelegt werden ſolle.

2. Die Regierung bewilliget demſelben zur Beſtreitung der Unkoſten für ſein Locale, ſo wie zu Aeuffnung und Unterhaltung der Mediciniſchen und Chirurgiſchen Präparaten, einen alljährlichen Zuſchuß von 600. Schweizer-Franken, welche

ihme für dieses laufende Jahr 1804 zum ersten Mal ausbezahlt werden sollen.

3. Zu Bervollkommnung des theoretischen und praktischen Unterrichts durch eigene klinische Anstalten in dem Spithal, wird jetzt und in Zukunft, (nach dem allbereits gethanen Anerbieten der betreffenden Herren Aerzte und Wundärzte) ein jeweiliger Archiater, Oberschnitt- und Spithalarzt vermöge ihres Amtes verpflichtet seyn, neben dem täglichen Besuch der Kranken in dem Spithal, zu welchem, so wie auch zu allen vorkommenden Operationen, allen Studiosis Medicinæ und Chirurgiæ, insoferne sie immatriculiert sind, der Zutritt gestattet werden solle, wöchentlich zwey besondere Stunden zu einem klinischen, medicinischen und chirurgischen Unterricht festzusetzen. Eben so wird auch einem jeweiligen Pollater aufgetragen, ein Cursiv-Clinicum an denjenigen Tagen, an welchen er für arme Kranke zu Stadt und Land reclpirt, einzurichten, so wie endlich ein jeweiliger Chirurgus am Blatternhaus die Obliegenheit haben solle, wöchentlich zu bestimmten Stunden ein Clinicum bey den seiner Aufsicht anvertrauten Kranken zu halten, und bey allfällig vorkommenden Operationen die Studiosos zu denselben einzuladen.

4. Zu mehrerer Beförderung aller dieser Endzwecke aber, erachtet der Kleine Rath dienlich, daß sämtliche vorgemeldte Medici und Chirurgi

dem medicinisch-chirurgischen Institut einverleibt werden, und auch von dem Fortgang dieses klinischen Instituts in der jährlichen Relation an das Sanitäts-Collegium nähere Meldung geschehe.

5. Zur Erleichterung des Unterrichts für künftige Accoucheurs und Hebammen solle in der so genannten Kindbetteckstube im Spithal, die Einrichtung getroffen werden, daß drey Schwangere von Anfang ihrer Schwangerschaft darinn unterhalten werden können, es wäre denn Sache, daß andere dergleichen Personen, die sonst von Armen-Instituten besorgt werden, auf die bestimmten Stunden zu diesem Zweck sich einfinden könnten.

6. Endlich solle, — um der ökonomischen Unterstützung des Instituts willen, der Finanzcommission, — ferner um der erforderlichen Mitwirkung zu den klinischen Anstalten, sowohl der Spithalpflege als der Wundschau, die nöthige Anzeige von allen diesen Verfügungen gemacht, besonders aber die gegenwärtige Erkenntnuß in ihrem ganzen Umfang sowohl der Commission des Inneren, und dem Sanitäts-Collegio, als dem dermaligen Vorsteher des medicinisch-chirurgischen Instituts für den Canton Zürich, zu Handen des Instituts, mitgetheilt werden.

---